



OUTDOOR2018

jagd & natur

Messe für Norddeutschland und Süddänemark
mit Vortrags- und Fortbildungsveranstaltungen

27.–29. April 2018 (Freitag – Sonntag)

MESSEGELÄNDE HOLSTENHALLEN NEUMÜNSTER

Holstenhallen Neumünster GmbH
Messeleitung OUTDOOR
Postfach 13 08
24503 Neumünster
Deutschland

Justus-von-Liebig-Straße 2–4
24537 Neumünster
Telefon: +49 (0) 43 21 9 10 - 190
Telefax: +49 (0) 43 21 9 10 - 199
outdoor-messe@holstenhallen.com
www.outdoor-holstenhallen.com

ANMELDUNG

Aussteller / Firmenname / Anschrift

Telefon _____ Telefax _____

E-Mail _____

Internet-Adresse _____

Abweichende Rechnungsanschrift

USt-IdNr. _____

Ansprechpartner Messeabwicklung (bitte Name, E-Mail und Durchwahl)

Wird von der Messeleitung ausgefüllt

Auftrag-Nr. _____

Kunden-Nr. _____

Stand-Nr. _____

Wir sind Hersteller Dienstleister
 Händler Behörde

Ihre Ausstellungsprodukte (bitte angeben):

bestellt hiermit folgende Standfläche:

(1) in einer Halle von _____ qm, Frontbreite _____ m, Tiefe _____ m

(2) auf dem Freigelände von _____ qm, Frontbreite _____ m, Tiefe _____ m

**Frühbucherrabatt 20 %
bis 31. Oktober 2017**

Alle Preise zuzüglich
gesetzlicher Mehrwertsteuer

Hallen 50,- € / qm
Freigelände 15,- € / qm

**Teilnahmebedingungen
siehe Rückseite**

Bei Plätzen in den Hallen:

(a) Wir haben einen eigenen Systemstand ja nein

(b) Wir benötigen Messetrennwände ja nein

Stromanschluss:

Ein Stromanschluss (230 V / 3 KW à € 44,- netto) wird automatisch kostenpflichtig bereitgestellt. Weitere Infos s. Teilnahmebedingungen Artikel 11.

Wir benötigen keinen Stromanschluss

Aussteller-Eintrag: Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis sowie Veröffentlichung im Online-Auftritt –
Kosten EUR 25,- zzgl. MwSt. / Aussteller-Haftpflicht im qm-Preis enthalten (siehe Teilnahmebedingungen)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben wird versichert. Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die umseitigen Teilnahmebedingungen anerkannt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für Aussteller der Messe OUTDOOR jagd & natur

1. ORT UND DAUER

Die OUTDOOR jagd & natur findet während der auf dem Anmeldeformular angegebenen Zeit auf dem Messegelände Holstenhallen in Neumünster statt. Die behördliche Abnahme der Messestände erfolgt am 1. Messetag ab 08.00 Uhr. Zu diesem Termin müssen die Messestände abnahmefertig sein.

2. BETEILIGUNG

Die OUTDOOR jagd & natur ist eine Informations- und Verkaufsmesse. Zugelassen werden Firmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen, wie sie für den Freizeitbereich Outdoor, Jagd und Sportfischerei Verwendung finden. Ausstellungsgüter müssen in Aussehen und Technik dem Charakter und den Anforderungen dieser Themen entsprechen. Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung die Teilnahmebedingungen ausdrücklich an.

3. ANMELDUNG UND ZULASSUNG

Die Anmeldung erfolgt verbindlich auf dem umseitigen Vordruck. Mündliche Abreden sind nur gültig, wenn sie von der Messeleitung schriftlich bestätigt sind. Die Messeleitung behält sich vor, Aussteller ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Nach erteilter Zulassung ist der Aussteller zur Teilnahme verpflichtet. Der Ausstellungsstand muss während der gesamten Messedauer mit Standpersonal besetzt sein.

Die Platzzuteilung erfolgt durch die Messeleitung. Eine Untervermietung der oder eines Teiles der zugeteilten Ausstellungsfläche bedarf der schriftlichen Genehmigung der Messeleitung. Falls es zwingend technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist die Messeleitung berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zu vermitteln, die Größe der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen. Bei Übernahme des Geländes ist der Aussteller verpflichtet, festzustellen, ob eine Verunreinigung des Bodens vorliegt. Im Falle einer diesbezüglichen Feststellung ist der Messeleitung sofort Meldung zu machen. Bei Verunreinigung des Untergrundes haftet der Verursacher für Schäden aller Art. Dies gilt auch bei Unterlassung der Meldung von bei Übernahmen sichtbaren Verunreinigungen.

4. BEFREIUNG VON DER TEILNAHMEPFLICHT/RÜCKTRITT VON DER ANMELDUNG

a) Absage durch den Aussteller:

Nach der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Aus seiner Nichtteilnahme kann der Aussteller keine Mietminderung herleiten. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche und entlässt den Erstmietler aus der Teilnahme, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmietler einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von mindestens 25 % der ihm in Rechnung gestellten Standmiete.

b) Absage durch den Veranstalter:

Ist die Durchführung der Messe durch Ereignisse, die die Messeleitung nicht zu vertreten hat, unmöglich, so hat sich der Aussteller zur Deckung der Vorbereitungskosten der Messeleitung wie folgt zu beteiligen:

Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Platzmiete als Kostenbeitrag erhoben.

Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %.

Zusätzlich sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Muss die Messe aus Gründen, die die Messeleitung nicht zu vertreten hat, während ihrer Dauer vorzeitig geschlossen werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Miete, und er hat die von ihm zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

5. PLATZMIETE UND ZAHLUNG

Den Ausstellern wird die bestellte Bodenfläche auf dem Freigelände ohne, in den Hallen – soweit gewünscht – mit Trennwänden, vermietet. Im Mietpreis sind inbegriffen: allgemeine Hallenbeleuchtung und Reinigung der Wege und Gänge.

Die Maße der vermieteten Plätze für Messestände in den Hallen reduzieren sich durch die Stärke der von der Messeleitung aufgestellten Trennwände.

Die maximale Belastbarkeit des Fußbodens in den Hallen beträgt ca. 500 kg/qm, Punktbelastung 100 kg.

Der Mietpreis für Ausstellungsplätze in den Hallen und im Freigelände ist der Anmeldung zu entnehmen.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Standmiete in Höhe von 50 % ist bis 10 Tage nach Erhalt der Rechnung (Beginn der Rechnungsstellung ab 1. Januar 2018) zu begleichen. Die zweiten 50 % der Standmiete sind bis 8 Wochen vor Veranstaltung fällig und auf das angegebene Konto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen und Auslagen in Rechnung gestellt.

6. AUF- UND ABBAU

Die Aufbauterme werden rechtzeitig mit Bestell- und Serviceformularen bekanntgegeben. Die Abnahme der Messestände erfolgt am 1. Messetag ab 08.00 Uhr. Mit dem Abbau kann am letzten Messetag erst nach dem offiziellen Messeende begonnen werden. Nach dem Abbau sind die Plätze der Messestände in den Hallen besenrein und die Trennwände frei von Tapetenresten, das Freigelände abgeräumt, eingeebnet und frei von Schutt und Abfall der Messeleitung zu übergeben. Nichtbeachtung hat zur Folge, dass die Arbeit auf Veranlassung der Messeleitung zu Lasten des Ausstellers durchgeführt wird. Sollte eine Trennwand schuldhaft beschädigt sein, so muss diese, sofern sie nicht wiederherstellbar ist, zum Selbstkostenpreis durch den Aussteller käuflich erworben werden. Schäden sind der Messeleitung unverzüglich zu melden.

a) Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Das Messegut darf vor Beendigung der Messe nicht abtransportiert werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Pauschalentschädigung für Umdekorationen in

Höhe der halben Standmiete zahlen. Der Messeleitung steht das Pfandrecht zu. Eine entsprechende Mitteilung ist den am Stand anwesenden Vertretern des Ausstellers zu übergeben. Ist ein Pfandrecht geltend gemacht worden, hat der Abtransport von Messegut zu unterbleiben.

b) Bei Verkauf an Besucher ist den Käufern ein entsprechender Kaufbeleg auszuhandigen, der beim Verlassen des Geländes den Ordnungskräften vorzuzeigen ist. Größeres Messegut kann nur am Messetag nach Messetagesschluss von den Käufern abgeholt werden. Individuelle Ausnahmen können nur in Abstimmung und nach Ermessen der Messeleitung erfolgen.

7. SCHLIESSDIENST

Die Messeleitung beauftragt für die Dauer der Messe einen Schließdienst, der an den Messtagen unmittelbar nach Messetagesschluss die Hallen und Tore abschließt und bis morgens 07.00 Uhr auf dem Gelände Kontrollgänge durchführt. **Es erfolgt keine Bewachung der Stände.** Die Messe haftet nicht für Verluste und Schädigungen an bzw. von Ausstellungsgütern und Messeständen.

Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messeleitung zulässig. Der Schließ- und Ordnungsdienst arbeitet im Auftrag der Messeleitung und ist berechtigt, Hausrecht auszuüben.

8. HAUSRECHT – HAUSORDNUNG

Neben diesen Teilnahmebedingungen gilt die Hausordnung für die OUTDOOR jagd & natur. Sie ist Inhalt des Ausstellungsvertrages. Die von der Messeleitung beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber den Ausstellern das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

9. HAFTPFLICHT- UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE

a) Für den Fall, dass Besucher auf den Messeständen Schäden erleiden, hat die Messeleitung eine Aussteller-Haftpflicht-Versicherung für alle ausstellenden Firmen abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz für die Mitarbeiter ist Obliegenheit der ausstellenden Firma. Der Aussteller-Haftpflicht-Versicherung liegen die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) sowie besondere Bedingungen zugrunde. Diese Bedingungen können bei der Messeleitung eingesehen werden. Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall:

Euro 2.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Die Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Deckungssumme begrenzt.

Die Prämien sind in der Standmiete von der Messeleitung in Rechnung gestellt und werden an den Versicherungsträger abgeführt, der eine Sammelpolice erstellt. Die Versicherungspolice liegt bei der Messeleitung zur Einsicht aus. Die Haftpflichtansprüche der Aussteller untereinander sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für den Fall, dass anderweitig bereits eine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht, leistet diese im Schadensfall vor.

b) Die Versicherung der Messegüter und der Ständeinrichtung sowie Messestände ist Sache der Aussteller. Die Messeleitung übernimmt keinerlei Haftung, auch nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel, Durchregnen usw. zurückzuführen sind.

c) Der Aussteller haftet in jedem Fall für Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten an den gemieteten Räumen, Einrichtungen, Inventarien, Geräten, Gebäuden, Zäunen, Fußböden u. ä. angerichtet werden oder die auf schuldhaftes Verletzen der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Gegen diese Risiken hat sich der Aussteller selbst zu versichern.

d) Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Veranstalter die Verletzung zu vertreten hat, und auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen. Eine Pflichtverletzung des Veranstalters steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

10. AUSSTELLERVERZEICHNIS UND MESSE-INTERNETSEITE

Die Eintragung im Ausstellerverzeichnis ist für jede Firma, gleichgültig ob Aussteller oder Mitaussteller, obligatorisch. Für die Eintragung im Firmenverzeichnis, im Produktregister und auf der Internetseite der Messe (<http://www.outdoor-holstenhallen.com>) wird ein Pauschalbetrag zusammen mit der Standmiete berechnet, und zwar Euro 25,-. In diesem Betrag ist automatisch auch die Freischaltung zur eigenen Firmen-Internetseite / Verlinkung enthalten.

11. STROMANSCHLUSS

Jede Standfläche wird kostenpflichtig mit einem Stromanschluss (230V/3KW à €44,- netto) angeboten und ausgestattet. Sollte kein Stromanschluss benötigt werden, muss dies auf dem Anmeldeformular an entsprechender Stelle angekreuzt werden. Erweiterter Strombedarf kann über das Bestell- und Serviceheft, das allen Ausstellern im Frühjahr 2018 zugeschickt wird, bestellt werden.

12. GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Mitteilung an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilung an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

13. GERICHTSSTAND

Für alle aus der Beteiligung an der Messe sich ergebenden Streitigkeiten ist Neumünster als Gerichtsstand vereinbart.

HAUSORDNUNG

für die Messe OUTDOOR jagd & natur

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung, sind die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

1. FAHRZEUGVERKEHR

Während des Auf- und Abbaus müssen eintreffende Fahrzeuge unverzüglich ent- bzw. beladen werden und das Messegelände sofort verlassen.

Während der Messe können Fahrzeuge von Ausstellern und Lieferanten nur im Bereich der Parkplatzzflächen zum sofortigen Be- oder Entladen eingelassen werden. Auf dem Messegelände gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs in entsprechender Anwendung (StVO).

2. AUFBAURICHTLINIEN

Der Aussteller hat auch während des Auf- und Abbaus auf strengste Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten. Der Aussteller haftet für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen/Hilfspersonen schuldhaft verursachten Schäden.

a) Hallen:

Die Höhe der Messewände ist 2,5m. Sie darf bei der Gestaltung der Messestände nicht überschritten werden. Ausnahmen und besonders hergerichtete Aufbauten müssen bei der Messeleitung beantragt und schriftlich genehmigt werden.

Aufbauten und Ausstellungsgegenstände müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und von dem zuständigen Bauaufsichtsamt nach Antrag und Prüfung abgenommen werden. Es dürfen für Dekorationszwecke nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

Das Schrauben, Benageln, Bekleben, Öffnen von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Bei Verwendung von Doppelklebeband ist dieses nach Beendigung der Messe rückstandsfrei zu entfernen.

Leihmaterial, welches die Messeleitung nach vorheriger Absprache zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden, andernfalls wird das Reinigen nach Stundennachweis dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. Aufmauerungen sind durch stabile Folien unbedingt vom Fußbodenbelag zu trennen. Bodenfliesen müssen so beschaffen sein, dass keine Klebereste verbleiben.

Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht ist verboten. Flüssige Brennstoffe, wie Spiritus, Benzin, Petroleum etc. dürfen zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken nicht verwendet werden. Bei allen Heizvorrichtungen usw. ist auf strengste Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu achten.

Zulässig sind nur Kochapparate auf unverbrennbaren Unterlagen. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht umherliegen und in den Ständen und Gängen aufbewahrt werden. Im Standbereich dürfen nur nichtbrennbare Abfallbehälter Verwendung finden.

b) Freigelände:

Erdbewegungen und Grabungen bzw. Bohrungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Messeleitung vorgenommen werden. Alle Schäden, insbesondere Kabel- und Leitungsschäden und ihre Folgen, die sich durch ungenehmigte Erdarbeiten im Freigelände ergeben, gehen zu Lasten des Ausstellers.

c) Geräte- und Produktsicherheitsgesetz:

Einhaltung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG/GPSG): Der Aussteller ist verpflichtet, nur Maschinen, Apparate und sonstige Produkte zu zeigen, die insbesondere dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und seinen Verordnungen, durch die die einschlägigen EU-Richtlinien umgesetzt werden, entsprechen.

Der Aussteller hat Exponate, die nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, durch ein sichtbares Schild zu kennzeichnen, welches darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des GPSG entsprechen und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erst dann erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen hergestellt ist.

Bei Vorführungen sind die im staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Recht beschriebenen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Maschinen-Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

3. GESTALTUNG UND AUSSTATTUNG DER STÄNDE, ALLGEMEINE PRÄSENTATION

Am Stand sind für die Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maß- und farbgerichte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messeleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messeleitung bekanntzugeben.

Gestaltungsmaßnahmen von Ständen und/oder Darstellung von Produkten dürfen benachbarte Aussteller nicht beeinträchtigen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung. Die Messeleitung kann verlangen, dass Messestände, deren Aufbau nicht genehmigt oder Ausstellungsstücke, die durch Aussehen, Geruch, offensichtliche Mangelhaftigkeit oder Beeinträchtigung Dritter als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden.

Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Entgelte nicht gegeben.

4. STROM – WASSER

Strom wird für jede Standfläche kostenpflichtig bereitgestellt und kann über das OUTDOOR-Anmeldeformular abbestellt werden. Wasseranschluss kann auf Wunsch und auf Kosten des Ausstellers verlegt werden (Bestellformular). Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Abwasseranschlüsse in den Hallen 2–5 nur über Kleinhebeanlagen verlegt werden können. Es ist strengstens untersagt, Abwasser oder sonstige Flüssigkeiten, außer an den dafür vorgesehenen Stellen abzuleiten. Für Schäden und Folgeschäden bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der Aussteller. Die technischen Einrichtungen, wie z. B. Licht, Wasser, Gas, Scheinwerfer, Heizung, Lautsprecheranlage, werden von der Messeleitung überwacht. Das selbständige Anschließen an das Licht-, Kraftnetz usw. ist ausdrücklich untersagt.

Der Aussteller kann bei unvorhergesehenen, beeinträchtigenden Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, keinen Rechtsanspruch bzw. keine Haftung herleiten. Die Verbrauchskontrolle wird durch Zählerablesung vor Beginn der Aufbau- und nach Beendigung der Abbau- und Reinigungsarbeiten durch einen Beauftragten vorgenommen und in einem Protokoll festgehalten.

5. WERBUNG

Die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des gemieteten Standes gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Messeleitung. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbildbearbeitungen jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Musikwiedergabe zur Unterhaltung für den Aussteller GEMA-pflichtig ist.

Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbild- und Videogeräten etc., auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebs auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass benachbarte Aussteller nicht belästigt werden. Von der Messeleitung wird eine Lautsprecheranlage betrieben. Durchsagen behält sich die Messeleitung vor. Durchsagen für Werbezwecke sind nicht statthaft. Für die Dauer der Messe ist ein autorisierter Messefotograf tätig, der gebucht werden kann. Andere gewerbsmäßig auftretende Fotografen sind bei der Messeleitung anzumelden.

6. HAUSRECHT

Die von der Messeleitung beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Ausstellern das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsbehörden müssen eingehalten werden.

Die technischen Anlagen dürfen nur von den von der Messeleitung beauftragten Dienstkräften bedient werden. Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen (Zugvorrichtung), elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Fernsprechteilnehmer und ELA-Anlagen müssen unbedingt frei und unverstellt bleiben.

Die Nachtwachen sind mit Wachhunden ausgerüstet.

7. AUFENTHALT

Nach tägl. Messeschluss sind die Hallen und das Gelände bis 19.30 Uhr zu verlassen. Etwaiger längerer Aufenthalt (max. bis 21.00 Uhr) ist rechtzeitig mit Begründung und Nennung der Personen der Messeleitung anzuzeigen. Eine Abmeldung ist erforderlich.

8. ABFALLBESEITIGUNG

Für Müll, Abfälle und Bauschutt in kleinen Mengen sind die Müll-Container zu benutzen. Bei größeren Mengen sind Container auf Kosten des Ausstellers über die Messeleitung zu bestellen.

9. VERMEIDUNG VON DIEBSTAHL

Um Diebstähle zu vermeiden, sind die Aussteller in ihrem eigenen Interesse gehalten, leicht transportables Messgerät außerhalb der Öffnungszeiten entweder zu verschließen oder sofort nach Beendigung der Messe zu verladen.

10. BEWIRTSCHAFTUNG

Der offizielle Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln auf dem Messegelände ist Sache der Messeleitung oder des Pächters der Gaststättenbetriebe. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Messeleitung.

11. STANDRÜCKGABE

Nach dem Abbau sind die Plätze der Messestände in den Hallen besenrein und die Trennwände frei von Tapetenresten, das Freigelände abgeräumt, eingeebnet und frei von Schutt und Abfall der Messeleitung zu übergeben. Schäden sind der Messeleitung unverzüglich zu melden.

12. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN FÜR WAFFEN

a) Waffen müssen in Vitrinen ausgestellt werden oder bei offener Präsentation mit einem Stahlseil vor Zugriff gesichert werden.

b) Waffen dürfen nur auf dem Stand gezeigt werden. Der Stand muss stets beaufsichtigt sein.

c) Zum Vorführen darf nur 1 Waffe pro Kunde gezeigt werden.

d) Waffen und Munition sind getrennt zu präsentieren und zu lagern.

e) Halle 1, in der Waffen ausgestellt werden, wird über Nacht abgesperrt und von 2 Ordnern mit Hund innerhalb der Halle gesichert. Nach Ende eines jeden Messetages, müssen die Messestände, auf denen Waffen präsentiert werden, von einer am Stand verantwortlichen Person an die Ordner übergeben werden. Die ordnungsgemäße Sicherung der Waffen – gemäß a) – wird nochmals überprüft. Jeder abgenommene Stand wird mit einem Absperrband markiert. Am nächsten Morgen muss eben diese Person, oder eine eindeutig autorisierte Person des jeweiligen Messestandes, den Stand vom Ordner wieder abnehmen. Der Ordner entfernt daraufhin das Absperrband. Ein Ordner verbleibt so lange am abgesperrten Stand, bis der Stand ordnungsgemäß wieder an das entsprechende Standpersonal übergeben wurde. Sollten mehrere Stände nicht rechtzeitig übergeben werden können, kann dies zur Folge haben, dass Halle 1 für die Besucher gesperrt bleibt, bis ordnungsgemäße Übergaben erfolgen konnten.

Die Abnahme der Stände muss jeweils zu den folgenden Zeiten erfolgt sein, um einen reibungslosen Messestart und -ablauf zu gewährleisten:

Freitag, 27.04.2018: 09.30 Uhr

Samstag, 28.04.2018: 08.30 Uhr (Start des Landesjägartes um 09.00 Uhr in Halle 2)

Sonntag, 29.04.2018: 09.30 Uhr

An den Messeabenden müssen die Stände bis 18.30 Uhr an die Ordner übergeben werden. Bis dahin muss das verantwortliche Standpersonal auf dem jeweiligen Stand verbleiben.

f) Aussteller, welche Waffen präsentieren, beantragen eigenständig bei der Stadt Neumünster, Herrn Eggers, eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für die Messe OUTDOOR. Adresse/Kontaktdaten: Altes Rathaus, Großflecken 63, 24534 Neumünster, Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. Ordnungsangelegenheiten, Herr Peter Eggers, Zimmer 1.09, Tel: 0 43 21-942 24 83
E-Mail: peter.eggers@neumuenster.de

g) Besucher aus dem Ausland, die eine Waffe auf der Messe erwerben wollen, benötigen eine Einfuhrgenehmigung, welche ihr Land ausstellt. Der Aussteller beantragt eine entsprechende Ausfuhrgenehmigung für den Verkauf an einen ausländischen Käufer. Nach erteilten Genehmigungen (ca. 1 Woche) kann die Waffe gemäß den Bestimmungen übergeben/verschickt werden.